

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 16. —

---

(No. 1544.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 16ten Juni 1834, die zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

Ich bin mit der Maaßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückfolgenden Vorschrift vom 6ten April d. J. wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch sanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangsmaaßregel auf die ganze Armee in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich autorisire Sie daher, die Vorschrift vom 6ten April d. J. nebst diesem Erlaß durch die Gesetz = Sammlung und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, v. Wigleben  
und v. Kochow.

---

### V o r s c h r i f t

über die Maaßregeln zur Verhütung der Menschenpocken  
bei der Armee.

#### I.

Die Schutzblattern = Impfung derjenigen zum Militärverbände gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden, oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung direkten Zwanges statt.

(Kabinettsorder vom 30sten Mai 1826. Gesetz = Sammlung pro 1826. Nr. 18.)

#### II.

Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impfstoffe aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den